



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

Zwanzigste Tagung  
Genf, 6. und 7. November 1984

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1984 BEHANDELT HABEN  
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

vom Verbandsbüro vorgelegtes Dokument

1. Dieses Dokument fasst die Fragen zusammen, die auf den im Jahre 1984 bereits durchgeführten Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen worden sind und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie können grob in die folgenden Gruppen eingeteilt werden:

i) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung von bereits vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplanten Erörterungen behandelt worden sind.

ii) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt werden.

iii) Wichtige von den Technischen Arbeitsgruppen getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden.

Um in diesem Dokument Bezug auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen abzukürzen, geschieht ein Hinweis auf sie durch Verwendung des Codes, der auch für ihre Dokumente verwendet wird, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

Prüfung auf Unterscheidbarkeit

2. Die TWO kam überein, dass in dem Fall, in dem in einer gegebenen Kandidatensorte ein Abweicher auftritt, der zur Zurückweisung der Sorte aus Mangel an Homogenität führt, dies nicht notwendigerweise bedeuten würde, dass, sollte eine Anmeldung für den Schutz dieses Abweichers erfolgen, der Abweicher als ausreichend unterscheidbar von dem Rest der Kandidatensorte angenommen werden müsste. Es könnte Fälle geben, in denen ein gewisser Abstand zwischen zwei

Pflanzen in einer Kandidatensorte gross genug ist, um die Zurückweisung der Pflanze aus Mangel an Homogenität zu rechtfertigen, jedoch nicht gross genug um anzunehmen, dass die beiden Einzelpflanzen ausreichend unterscheidbar voneinander sind, um zwei getrennte Rechte zu erteilen (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 17).

3. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

#### Analyse über mehrere Jahre

4. Die TWC erörterte erneut den Vorschlag, die gegenwärtigen UPOV-Kriterien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit durch die Methode der Analyse über mehrere Jahre zu ersetzen. Auf Anforderung des Ausschusses hin hat sie eine detaillierte Erklärung der Methode vorbereitet. Diese Erklärung ist in Dokument TC/XX/5 wiedergegeben. Die TWC kam schliesslich überein, dass vom statistischen Standpunkt aus die Methode der Analyse über mehrere Jahre dieses bessere Kriterium darstellt. Jedoch sind noch einige praktische Probleme zu prüfen, bevor dem Ausschuss vorgeschlagen werden kann, dass sie die gegenwärtigen UPOV-Kriterien ersetzen soll (siehe Dokument TWC/II/9 Prov., Absätze 7 bis 14).

5. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

#### Prüfung auf Homogenität

6. Die TWC nahm Kenntnis von den grossen Unterschieden bei den Methoden, die in den einzelnen Verbandsstaaten verwendet werden, um Vergleichssorten für die Prüfung auf Homogenität auszuwählen. Sie war der Meinung, dass es keinen Wert habe, mit der Harmonisierung der statistischen Methoden der Erfassung der Homogenität fortzufahren, solange diese Methoden der Auswahl selbst noch nicht in grösserem Ausmasse harmonisiert seien. Für die nächste Sitzung wird die TWC mögliche botanische oder andere Wege der Auswahl von Gruppen von Vergleichssorten, die homogener sind, erwägen und mit Erörterungen mit nichtstatistischen Kollegen über die Möglichkeit der Harmonisierung der Gruppierungsverfahren zwischen den Verbandsstaaten beginnen (siehe Dokument TWC/II/9 Prov., Absatz 17).

7. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

8. Die TWV erörterte erneut die Frage der Homogenität in Arten, in denen sowohl vegetativ vermehrte Sorten wie saatzgutvermehrte Sorten vorkommen. Es war ihr jedoch unmöglich, dem Standpunkt zu folgen, den der Ausschuss auf seiner letzten Sitzung eingenommen hat, nämlich dass im Hinblick auf die Prüfung auf Homogenität vegetativ vermehrte Sorten und Sorten derselben Art, die durch Saatgut vermehrt werden, unterschiedlich behandelt werden müssten entsprechend der Methode ihrer Vermehrung. Die TWV war der Meinung, dass das Homogenitätserfordernis auf Artenebene festgesetzt werden müsse und nicht innerhalb einer Art. Sie bat daher den Ausschuss, die Frage auf seiner nächsten Tagung erneut zu erörtern (siehe Dokument TWV/XVII/19 Prov., Absatz 5 Ziffer ii). In gleicher Weise wie die TWV war es der TWO ebenfalls nicht möglich, unterschiedliche Grade der Homogenität innerhalb ein und derselben Art zuzulassen. Berichte über frühere Erörterungen, die der Ausschuss über diese Frage gehalten hat, sind in den Dokumenten TC/XVIII/13, Absatz 61 und TC/XIX/5, Absatz 39, wiedergegeben.

9. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

10. Die TWV erörterte das Erfordernis der Homogenität der Nabelfarbe bei Dicker Bohne und Ackerbohne. Sie erwog, dass die Farbe des Nabels bei Dicker Bohne ein gutes Gruppierungsmerkmal darstelle, in bezug auf welches Pflanzen homogen sein sollten. Da es ihr nicht möglich gewesen ist, zwei unterschiedliche Grade der Homogenität innerhalb einer Art zuzulassen, wie in Absatz 8 oben niedergelegt ist, sollte der Homogenitätsgrad für Ackerbohne exakt der gleiche sein wie derjenige für Dicke Bohne (siehe Dokument TWV/XVII/19 Prov., Absatz 5 Ziffer iii).

11. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

12. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass für vegetativ vermehrte Sorten die Homogenität und die Beständigkeit nicht derjenigen für generativ vermehrte Sorten entspreche. Für vegetativ vermehrte Sorten sei ein Mangel an Homogenität grösstenteils ein Mangel an Homogenität in ein und derselben Pflanze und weniger zwischen unterschiedlichen Pflanzen. Der Mangel an Homogenität sei oft ein Zeichen dafür, dass der Züchter seine Selektion nicht beendet und das Material zu früh eingesandt hat. Die TWO war der Auffassung, dass es bei fehlender Homogenität nicht die Aufgabe des Amtes sei nachzuprüfen, was vorgefallen sei, sondern dass der Züchter Material einzureichen habe, das homogen sei. Wenn eine Sorte einen gewissen Mangel an Homogenität in der Prüfung zeige, so könne dieser Mangel während der Produktion in grossen Mengen im Handel grösser werden, besonders mit einer Art mit relativ schwacher genetischer Struktur wie die Elatior Begonie (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 16).

13. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

14. Die TWA nahm zur Kenntnis, dass es in den Verbandsstaaten hinsichtlich der Prüfung von Unterscheidbarkeit und Homogenität unterschiedliche Auffassungen gibt. Einige Verbandsstaaten würden eine grosse Anzahl von Merkmalen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit zulassen, was bedeuten würde, dass der Züchter seine Sorte in allen diesen Merkmalen homogen machen müsste. Als Folge hiervon würde in diesen Verbandsstaaten in der Mehrheit der Fälle Zurückweisungen wegen fehlender Homogenität erfolgen. In anderen Verbandsstaaten, in denen eine viel geringere Anzahl von Merkmalen für die Unterscheidbarkeitszwecke zugelassen würde, hätte der Züchter seine Sorten nur für diese reduzierte Anzahl von Merkmalen homogen zu machen. Als Folge hiervon würde in diesen Verbandsstaaten die Mehrheit der zurückgewiesenen Sorten aus Mangel an Unterscheidbarkeit zurückgewiesen (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absätze 15 und 19).

15. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

#### Prüfung auf Beständigkeit

16. Die TWA nahm zur Kenntnis, dass die Situation hinsichtlich der Prüfung auf Beständigkeit vergleichbar sei mit derjenigen der Prüfung auf Homogenität. Solange Verbandsstaaten nicht alle die gleichen Merkmale prüften oder sogar die Prüfung dem Züchter überliessen, würden Sorten, die von einem Verbandsstaat angenommen seien, das Risiko laufen, dass sie von einem anderen Verbandsstaat aus Mangel an Homogenität oder Beständigkeit für Merkmale, auf die hin sie von dem anderen Verbandsstaat nicht geprüft wurden, zurückgewiesen werden (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 23).

17. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Toleranzen für Inzuchtpflanzen

18. Auf Bitten des Ausschusses (siehe Dokument TC/XIX/5, Absatz 31) erörterte die TWV erneut die Frage der Toleranzen für Inzuchtpflanzen. Erneut war es ihr aus folgenden Gründen nicht möglich, zu einer Entscheidung zu gelangen:

i) Einige Staaten betrachteten Inzuchtpflanzen, die als solche erkennbar seien, prinzipiell als Abweicher.

ii) Die gleichen Staaten seien ebenfalls der Meinung, dass das offiziell eingereichte Muster die höchsten Standards erfüllen sollte und dass aus diesem Grunde keine zusätzlichen Toleranzen für Inzuchtpflanzen angenommen werden sollten.

iii) In Frankreich seien 150 % der maximalen Anzahl von Abweichern, wie sie in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien in der Tabelle für wahre selbstbefruchtende Pflanzen wiedergegeben sei, für Arten zulässig, für die Inzuchtpflanzen im Anzuchtbeet erkennbar seien (siehe Dokument TWV/XVII/17).

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Meinungen schien es der TWV sinnlos, eine Übereinkunft durch Abstimmung herbeizuführen (siehe Dokument TWV/XVII/19 Prov., Absatz 10).

19. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Prüfungsberichte

20. Die TWO nahm Kenntnis davon, dass es in den Fällen, in denen eine internationale Zusammenarbeit durchgeführt werde, notwendig sei, Prüfungsberichte und Sortenbeschreibungen in einer der drei UPOV-Arbeitssprachen zu akzeptieren, ohne dass sie in die nationale Sprache übersetzt werden müssten, um Fehler, die im Verlauf der Übersetzung auftreten könnten, zu vermeiden und um Zeit zu sparen. Sie schlug vor, dass, um Fehler und Missverständnisse zu vermeiden, das UPOV-Muster für die Beschreibung der Sorte dahingehend zu ändern, dass in einer gesonderten Spalte der Name der Ausprägungsstufe eines jeden Merkmals aufgenommen werde und nicht nur die Zahl. Sie kam ebenfalls überein, dass, sofern möglich, jegliche zusätzlichen Bemerkungen in standardisiertem Wortlaut wiedergegeben werden sollten (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 26, Ziffer ii).

21. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Beschreibung von Sorten

22. Die TWC nahm zur Kenntnis, dass ein Bedürfnis besteht für die Harmonisierung der Beschreibungen von ein und derselben Sorte, die für unterschiedliche Zwecke erstellt werden. Sie kam überein, dass alle Informationen, die für diese unterschiedlichen Zwecke erforderlich seien, in einer einzigen Tabelle enthalten sein sollten. Das Format und die Präsentation dieser Tabelle sollte standardisiert werden, um einen Austausch zwischen den Ämtern der Verbandsstaaten zu erleichtern. Auf der Grundlage der in dieser Tabelle enthaltenen Informationen würde es dann möglich sein, Beschreibungen für die unterschiedlichen Zwecke zu erstellen, z.B. für Publikationszwecke auf der einen Seite und für die Verwendung durch die technischen Sachverständigen auf der anderen Seite. Für Publikationszwecke würde eine Beschreibung hauptsächlich in Form von Worten abgefasst werden, während technische Sachverständige (z.B. in einem Prüfungsbericht) an einer detaillierteren Beschreibung interessiert seien, die zum Beispiel die Zahlen der verschiedenen Ausprägungen beinhalten würde (siehe Dokument TWC/II/9 Prov., Absätze 27 bis 29).

23. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Harmonisierung der Vergleichssortimente

24. Die TWA nahm Kenntnis davon, dass die grössten Unterschiede zwischen den Prüfungsergebnissen, die in den verschiedenen Verbandsstaaten erzielt würden, nicht durch unterschiedliche Auffassungen über die Prüfung, sondern durch Unterschiede in den Vergleichssortimenten, die in den einzelnen Verbandsstaaten gehalten würden, auftreten. Daher sollte in Zukunft mehr Betonung auf die Harmonisierung dieser Vergleichssortimente gelegt werden (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 22).

25. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Schwierigkeiten der Angabe von Beispielssorten für einzelne Prüfungsrichtlinien

26. Die TWA sah sich gewissen Schwierigkeiten gegenüber, für die unterschiedlichen Merkmale der Prüfungsrichtlinien für Reis Beispielssorten anzugeben, hauptsächlich wegen fehlender Beteiligung der Verbandsstaaten an ihrer Vorbereitung. Die TWO hatte ebenfalls Schwierigkeiten, Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien für Gemeine Fichte anzugeben, hauptsächlich, da die Namen der Klone, die hätten angegeben werden können, nur der vorschlagenden Person bekannt seien. Der Ausschuss wird daher eine Entscheidung zu treffen haben, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen in einem gegebenen Prüfungsrichtliniendokument Beispielssorten nur für sehr wenige Merkmale angegeben werden können (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absatz 35 und TWO/XVIII/13 Prov., Absatz 30 Ziffer iii)).

27. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Behandlung von quantitativen Merkmalen, in denen nur drei Gruppen getrennt werden können

28. Die TWA bat den Ausschuss um Hilfe bei der Behandlung von quantitativen Merkmalen, bei denen nur drei Gruppen voneinander getrennt werden können (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 50). Um diese Frage besser verstehen zu können, sind Beispiele aus den Vorschlägen der Untergruppe für Tomate in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

29. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Neue Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung

30. Einige Sachverständige in der TWA warnten, dass die UPOV schon bald vor der Tatsache stehen würde, dass sie von Entwicklungen überholt worden sei, wenn sie nicht sofort mit Erörterungen über neue Entwicklungen bei der Weizenzüchtung beginnen würde, insbesondere im Hinblick auf chemische Hybriden, Zwergsorten und Triticale. Es wäre falsch, die Erörterungen anderen Instituten oder Behörden zu überlassen, wie etwa den Zertifizierungsbehörden, die Entscheidungen treffen könnten, denen die Behörden des Sortenschutzes nur schwierig folgen könnten; auch könne man mit den Erörterungen innerhalb der UPOV nicht zuwarten, bis jeder Verbandsstaat seine eigene Position festgelegt habe, da die Staaten im Augenblick noch flexibler seien und es einfacher sei, zu einer gemeinsamen Auffassung zu gelangen (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 25).

31. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Intergenerische Sorten

32. Die TWA einigte sich auf die folgenden allgemeinen Regeln für die Behandlung von intergenerischen oder interspezifischen Sorten:

i) Wenn möglich, sollte der - intergenerische oder interspezifische - Ursprung der Sorte ignoriert werden, und die Sorte sollte wie eine normale Sorte behandelt werden, die einer der bestehenden Arten angehört. Diese Stellungnahme würde jedoch davon abhängen, inwieweit die zuständigen Behörden gewisse Merkmale der Sorte ausser acht lassen könnten.

ii) In Zweifelsfällen sollte die Sorte als eine getrennte Gruppe innerhalb einer gegebenen Art behandelt werden, zum Beispiel im Hinblick auf die Anforderungen an die Homogenität.

iii) Sofern weder die Auffassungen unter i) noch ii) vertreten werden können, sollte geprüft werden, ob es möglich sei:

a) einen bestehenden höheren taxonomischen Grad (z.B. eine Gattung oder eine Familie) zu verwenden, oder

b) die Sorte so zu behandeln, als ob sie zu einer neuen Art gehöre.

iv) Sie war der Auffassung, dass die prüfende Behörde nicht für die Prüfung der botanischen Nomenklatur verantwortlich sei und dass es nicht ihre Aufgabe sei zu prüfen, zu welcher Art die Sorte gehöre. Es sei Aufgabe des Züchters, verlässliche Informationen bezüglich dieser Frage zu geben.

v) Sie war der Auffassung, dass es nicht möglich sei, alle Fälle im voraus zu regeln. Besondere Fälle sollten zur Herbeiführung einer einheitlichen Auffassung innerhalb der TWA erörtert werden, sobald sie auftreten, um zu einer harmonisierten Auffassung zu gelangen.

vi) Im allgemeinen hätten alle Sorten einen gewissen Grad an Homogenität zu erfüllen. Die Tatsache, dass eine gegebene Sorte eine intergenerische oder interspezifische Sorte sei, biete als solche keinen hinreichenden Grund, um einen geringeren Grad an Homogenität zuzulassen (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 27).

33. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Liste der in der Prüfung stehenden Sorten

34. Die TWC empfahl, dass alle Listen der Sorten, die in der Prüfung stehen, wenigstens folgende Mindestinformation beinhalten sollten: ein Inhaltsverzeichnis; eine Identifizierung jeder Seite durch das Land, das Datum der Liste, die Seitenzahl, die Überschrift und den lateinischen Namen der Art; die Referenz des Züchters; die Anmelde- und das Anmeldedatum für Sortenschutz; das Jahr der Prüfung für Sortenschutz; eine Angabe, ob die Prüfungen für einen anderen Staat durchgeführt werden mit Angabe ihrer Referenznummer; eine Angabe darüber, ob die Prüfungen in einem anderen Staat durchgeführt werden, mit Angabe der Referenznummer. Die TWC erörterte, ob es nützlich sein könnte, wenn diese Liste ebenfalls Informationen über Anmelde- und -datum für die nationale Liste und das Jahr der Prüfung für die nationale Liste beinhalten würde, sowie auch Schlussfolgerungen der vorausgehenden Jahre (siehe Dokument TWC/II/9 Prov., Absätze 19 bis 23).

35. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

36. Nachdem sie zur Kenntnis genommen hatten, dass mehrere Sachverständige niemals die Listen der Sorten, die in der Prüfung stehen, gesehen haben, empfahlen die TWA und TWC, dass von den zwei Kopien der Listen von Sorten, die in der Prüfung stehen und die an alle Verbandsstaaten verschickt werden, eine

zentral abgelegt werden sollte, während die andere aufgegliedert und an diejenigen Sachverständigen verteilt werden sollte, die tatsächlich mit der betreffenden Art arbeiten (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absatz 6 und TWC/II/9 Prov., Absatz 22).

37. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Mangel an Beteiligung bei der Arbeit innerhalb der Arbeitsgruppen

38. Die TWO hielt es für erforderlich, den Ausschuss darüber zu informieren, dass sie mit Bedauern festgestellt habe, dass in den vergangenen Jahren die Beteiligung an der Arbeit sehr zurückgegangen sei. Mehrere Verbandsstaaten, die vorher teilgenommen hätten, würden keine Tagungen mehr besuchen. Während ihrer letzten Tagung seien weniger als die Hälfte der Verbandsstaaten vertreten gewesen. Sie war der Meinung, dass so viele Sachverständige wie möglich an der Vorbereitung von Prüfungsrichtlinien, Dokumenten und an den Erörterungen über allgemeine Punkte teilnehmen sollten. Sie nahm zur Kenntnis, dass insbesondere im Zierpflanzensektor, auf dem mehr und mehr Arten zentral geprüft würden, die Teilnahme an der Erstellung von Prüfungsrichtlinien fast die einzige Möglichkeit darstelle, Einfluss auf die Prüfung zu nehmen und daher eine Beteiligung sogar wichtiger sei als bisher (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 39).

39. Die TWO bestätigte die Bedeutung, die sie der Arbeit in den Untergruppen gegeben habe, in denen eine kleine Gruppe von Spezialisten ihr Zeit ersparten durch Voranbringen der Vorbereitung von Prüfungsrichtlinien oder Studien über spezielle Probleme. Für die Untergruppen, die ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres als die Arbeitsgruppe tagen könnten, um die Pflanzen einer gegebenen Art in ihrem bestem Wachstumsstadium zu sehen, eine begrenzte Teilnahme von Vorteil sein. An den Haupttagungen der Arbeitsgruppe jedoch sollten die meisten, wenn nicht alle Verbandsstaaten teilnehmen (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 40).

40. Die TWA bedauerte, dass sehr wenig Informationen von den Verbandsstaaten zu dem Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Reis eingegangen seien. Darüberhinaus seien während der Tagung keine tatsächlichen Reissachverständigen zugegen gewesen, und das hätte die Erörterungen schwierig und unbefriedigend gemacht, mit dem Ergebnis, dass das Dokument unvollständig geblieben sei (keine Beispielssorten seien angegeben und nur wenige Sternchen seien den Merkmalen zugeordnet worden). Es wurde gesagt, dass die Abwesenheit in den Sitzungen von wirklichen Sachverständigen für eine gewisse Art und die ungenügende und verspätete Antwort der betreffenden Sachverständigen sich nicht auf Reis beschränke. Ein gleiches Problem habe sich in einem gewissen Umfang auch in vergangenen Tagungen gestellt, in denen Prüfungsrichtlinien für andere Arten erörtert worden seien. Manchmal seien keinerlei Bemerkungen eingegangen, nicht einmal von Staaten, für die die in der Erörterung stehende Art eine sehr grosse Bedeutung habe. So seien einige jüngere Prüfungsrichtlinien mehr das Ergebnis der Arbeit von Sachverständigen einiger weniger Verbandsstaaten, manchmal sogar von nur einem Verbandsstaat gewesen, nicht jedoch Dokumente, die den besten Kenntnisstand der Sachverständigen aller UPOV-Verbandsstaaten wiedergebe oder wenigstens derjenigen Staaten, in denen die betreffende Art einige Bedeutung habe. Die TWA war der Meinung, dass der Ausschuss sich um eine Verbesserung dieser Situation bemühen solle, da die Gefahr bestehe, dass Dokumente angenommen würden, die schwerwiegende Fehler oder Mängel aufwiesen (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 35)

41. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Harmonisierung der Listen der Merkmale, die von verschiedenen Organen erstellt werden

42. Die TWA nahm zur Kenntnis, dass Listen von Merkmalen für ein und dieselbe Art von unterschiedlichen Organen für unterschiedliche Zwecke und für unterschiedliche Merkmale erstellt würden (z.B. durch die IBPGR oder durch die

EWG-Genbanken). Diese Listen würden oft Merkmale mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut beinhalten, jedoch mit vollständig unterschiedlichen Ausprägungsstufen oder mit einer reduzierten Anzahl von Ausprägungsstufen. Da es möglich sei, dass Beschreibungen von Sorten, die gemäss den unterschiedlichen Merkmalslisten erstellt wurden, in einem einzelnen Computer gespeichert würden, bestehe die Gefahr einer Irreführung. Die Beschreibung einer Sorte, die auf der Grundlage einer Liste von Merkmalen erstellt worden sei, könnte unbeabsichtigt mit einer Beschreibung verglichen werden, die gemäss einer anderen Liste von Merkmalen erstellt worden sei, und dies würde am Ende Anlass zu zahlreichen Missverständnissen oder Fehlern geben. Es sei daher sinnvoll, für die unterschiedlichen Organe, die Listen von Merkmalen für ein und dieselbe Art erstellen, sich auf einen gemeinsamen Wortlaut zu einigen, wie dies zum Beispiel im Fall der UPOV-Prüfungsrichtlinien für Wein bereits geschehen sei. In diesem Falle hätten dreiseitige Sitzungen stattgefunden zwischen dem Internationalen Weinamt (OIV), dem Internationalen Rat für pflanzengenetische Ressourcen (IPBGR) und der UPOV, die zu der Publizierung der Merkmalsliste für Rebsorten und Vitisarten geführt hätten, die eine Liste aller Merkmale beinhalte, die von jedem der drei Organe verwendet würden, wobei bei jedem Merkmal das Organ oder die Organe angegeben würden, die dieses Merkmal verwenden, und zwar unter der Angabe der Nummer in der Merkmalsliste des betreffenden Organs. Die TWA war sich indes bewusst, dass dies ein langfristiges Ziel sei, das nicht in der nahen Zukunft erreicht werden könnte. Jedoch sollte sehr bald mit den Arbeiten hierzu begonnen werden (siehe Dokument TWA/XII/11 Prov., Absätze 48 und 49).

43. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Bericht der Untergruppe über Krankheiten

44. Die Untergruppe über Krankheiten hat ihre Arbeit beendet und einen Bericht vorgelegt, der in Dokument TC/XX/10 wiedergegeben ist. Der vollständige Wortlaut über den Bericht über die Erörterungen, die von der TWA über diesen Punkt gehalten wurden, ist in Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 26 wiedergegeben.

45. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

#### Gesundheitszustand von Pflanzenmaterial, das zur Prüfung eingesandt wird

46. Die TWA kam überein, dass für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien die Frage, ob Material von Krankheiten infiziert sei, auf diejenigen Krankheiten zu beschränken sei, die die Prüfung beeinflussen könnten. Andere Fragen, wie Importregulierungen im Falle von Prüfungen, die von einem Staat für einen anderen Staat durchgeführt würden, seien in bilateralen Übereinkommen zu regeln. Die TWV sah wenige Probleme auf ihrem Gebiet mit Ausnahme von einzelnen bakteriellen saatgutübertragenen Krankheiten (z.B. für Tomate) und Viruskrankheiten (für Melone). Die TWO kam überein, dass auf ihrem Zuständigkeitsbereich, auf dem die Verwendung einer zentralisierten Prüfung sehr fortgeschritten sei, die Frage der Infektionen durch einen Virus oder Krankheiten sehr ernst sei. Sie wird daher ein Inventar der gegenwärtigen Situation aufstellen (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absatz 47, TWO/XVII/13 Prov., Absatz 37 und TWV/XVII/19 Prov., Absatz 23).

47. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

#### Revision von Prüfungsrichtlinien

48. Die TWO einigte sich auf einige Verfahren für die Revision von bereits angenommenen Prüfungsrichtlinien. Um den Vergleich während der Erörterungen mit dem angenommenen Dokument zu erleichtern, sollte das erste Arbeitspapier von dem angenommenen Prüfungsrichtliniendokument ausgehen, wobei Merkmale hinzugefügt oder gestrichen würden, ohne die ursprüngliche Nummer jeden Merkmals zu ändern. In den Fällen, in denen beträchtliche Änderungen zur angenommenen Version vorgeschlagen würden, sollten sie von einer Angabe der Gründe begleitet sein (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 38).

49. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Vergleich unterschiedlicher elektrophoretischer Methoden

50. Die TWA kam überein, das Projekt der Prüfung mehrerer Weizensorten im Hinblick auf eine ausgewählte Anzahl morphologischer Merkmale sowie unterschiedlicher elektrophoretischer Methoden auf ein weiteres Jahr auszudehnen (siehe Dokument TWA/XIII/11 Prov., Absatz 28).

51. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Präsentierung der Papiere für die Arbeitsgruppen

52. Die TWC kam überein, dass in Zukunft Papiere, die für sie erstellt würden, auf jeder Seite die Herkunft und das Datum des Papiers wiederholen sollten sowie gegebenenfalls das betreffende Datum oder Jahr (siehe Dokument TWC/II/9 Prov., Absatz 45).

53. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Punkte zur Erörterung durch die TWC

54. Die TWA und die TWO haben keine weiteren Punkte für die TWC zur Erörterung vorzuschlagen. Die TWV beschloss jedoch, die TWC zu bitten, das besondere Problem zu erörtern, dem sie bei Gemüsearten gegenübersteht, dass nämlich normalerweise pro Art nur wenige Sorten geprüft würden, so dass wegen der niedrigen Anzahl der Prüfungen die normalen statistischen Methoden eine geringere Anzahl von Möglichkeiten für die Unterscheidung zwischen Sorten böten. Zu dieser Frage werde ein Dokument ausgearbeitet (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absätze 29 und 30, TWO/XVII/13 Prov., Absatz 27 und TWV/XVII/19 Prov., Absatz 12).

55. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne und Ackerbohne

56. Dieser Punkt könnte ebenfalls unter Punkt 5 des Entwurfs der Tagesordnung erörtert werden (Dokument TC/XX/1).

57. Die TWA und die TWV erörterten die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne und Ackerbohne. Da die Erörterungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgten, wurden unterschiedliche Meinungen für die einzelnen Punkte dargelegt, die noch zu klären sind. Diese Punkte sind in dem Rundschreiben U 951 niedergelegt, das gleichzeitig mit dem neuen Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne und Ackerbohne (Dokument TG/8/3(proj.)) an den Ausschuss übersandt wurde (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absatz 8 und TWV/XVII/19 Prov., Absatz 7).

58. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

UPOV-Farbkarte und damit verbundene Fragen

59. Dieser Punkt bildet Punkt 6 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XX/1).

60. Die Frage des Vergleichs mehrerer Farbkarten wurde von der TWV und der TWO erörtert. Die TWV beschloss, sich bei der Prüfung von Farbkarten nicht nur auf die Prüfung der Farben, die in dem von der deutschen Firma Volk erstellten Segment enthalten sind, zu beschränken, sondern auch deren Nützlichkeit für die grünen Farben bei Gemüsearten zu prüfen. Die TWO nahm die Ergebnisse eines vorläufigen Vergleichs der RHS-Farbkarte, der japanischen Farbkarte und des Segments der Farben von der deutschen Firma Volk zur Kenntnis. Während der Erörterungen erwähnte sie mehrere Vorzüge und Nachteile der drei Karten. Abschliessend traf sie folgende Feststellungen:

- i) Sie gab der Verwendung einer Farbkarte gegenüber der Verwendung eines Colorimeters den Vorzug.
- ii) Sie empfahl, in erster Linie die Verwendung der RHS-Farbkarte fortzusetzen. Für einige Farben, die in dieser Karte fehlen, sollte möglichst die gartenbauliche Farbkarte (HCC) verwendet werden.
- iii) Sie empfahl die Verwendung der japanischen Farbkarte für die Fälle, in denen ein Züchter oder eine Behörde nicht über eine RHS-Farbkarte verfüge und keine Kopie von ihr erhalten könnte.
- iv) Anmeldern, die keine der obengenannten Karten besitzen und auch nicht kaufen wollen, empfahl sie, den nationalen Behörden eine wohlbekannte, vergleichbare Sorte anzugeben, die genau die gleiche Farbe wie die Farbe der Kandidatensorte besitze.
- v) Sie empfahl die Aufnahme der obengenannten Empfehlungen in die Technischen Hinweise der Prüfungsrichtlinien.
- vi) Wegen des dringenden Bedarfs setzte sie sich für einen Nachdruck der RHS-Farbkarte in ihrer gegenwärtigen Fassung ein.
- vii) Sie bat die Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland, weiterhin zu prüfen, ob eine der obengenannten Karten verbessert werden könne oder ob sich andere Lösungsmöglichkeiten anböten, und sie zu informieren, wenn sie zu neuen Erkenntnissen komme (siehe Dokumente TWV/XVII/19 Prov., Absatz 5 Ziffer i) und TWO/XVII/13 Prov., Absätze 9 bis 11).

61. Die TWO beschloss ausserdem, Methoden der Angabe von Farbnamen und der Vorselektion von Sorten zu untersuchen, die ähnliche Farben aufwiesen und bei der Prüfung nebeneinander angebaut werden könnten (siehe Dokument TWO/XVII/13 Prov., Absatz 12).

62. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Zusätzliche Prüfungen zur Ergänzung der in anderen Verbandsstaaten erzielten Ergebnisse

63. Dieser Punkt bildet Punkt 7 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XX/1). Informationen über diesen Punkt sind in Dokument TC/XX/4 wiedergegeben.

64. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Liste der Referenzstandardwerke und -bücher, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten von Wert sind

65. Dieser Punkt bildet Punkt 8 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XX/1). Der Entwurf einer Liste von Referenzbüchern und anderen -Dokumenten, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten von Wert sind, ist in Dokument TC/XX/9 wiedergegeben.

66. Zur Zeit stellt diese Liste nur einen Entwurf dar, der weitere Änderungen erhalten wird. Die TWV kam überein, die Liste durch Ausmerzung einzelner allgemeiner Handbücher zu verkleinern und die verbleibenden Informationen nach Arten oder Gruppen von Arten zu klassifizieren. Die TWA kam überein, die Informationen gemäss der folgenden Gruppen zu klassifizieren: i) sehr allgemeine Informationen, ii) besondere Informationen (z.B. Bücher über Botanik, Mathematik, Statistik, Chemie oder Krankheiten) und iii) Informationen über einzelne Arten. Die TWC kam überein, die Möglichkeiten der Erstellung einer vollständigen Liste zu erörtern, die nach Gesichtspunkten aufgegliedert würden, über die noch zu entscheiden sei, wie z.B. Unterscheidbarkeit, Homogenität usw. Die Liste sollte auch die wichtigsten Kapitel und die wichtigsten Tabellen angeben. Sie sollte weiterhin Literatur in allen Sprachen umfassen und sich nicht auf solche in den offiziellen UPOV-Sprachen beschränken. Die TWO kam überein, die Liste zu reklassifizieren (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absatz 17, TWC/II/9 Prov., Absatz 44, TWO/XVII/13 Prov., Absatz 28 und TWV/XVII/19 Prov., Absatz 11).

67. Die TWA und die TWO schlugen weiterhin vor, dass ein Teil dieser Listen in künftig auszuarbeitende einzelne Prüfungsrichtlinien oder in die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden solle (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absatz 17 und TWO/XVII/13 Prov., Absatz 28).

68. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Standardisierte Prüfungsrichtlinien

69. Dieser Punkt bildet Punkt 9 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XX/1). Informationen über diesen Punkt sind in Dokument TC/XX/8 wiedergegeben.

70. Die Technischen Arbeitsgruppen nahmen den Vorschlag für standardisierte Prüfungsrichtlinien, wie er in Dokument TC/XIX/6 wiedergegeben ist, zur Kenntnis. Die TWV kam überein, die Sachverständigen der Niederlande zu bitten, einen ersten Vorschlag für die Revision der Technischen Hinweise vorzubereiten. Dieser Vorschlag ist in Dokument TC/XX/8 wiedergegeben. Die TWV erwog, dass eine Revision sehr dringend sei, und kam daher überein, den Vorschlag dem Ausschuss unmittelbar zu übermitteln. Nachdem die TWA die Entscheidung der TWV zur Kenntnis genommen hatte, stimmte sie einer Überarbeitung der gesamten Vorlage zu. Ausserdem gab sie im Falle einer Anwendung der Entwürfe auf generativ vermehrte Arten der Alternative b) des Dokuments TC/XIX/6 für die neue Präsentation für Technische Hinweise den Vorrang, jedoch mit den folgenden Änderungen: für das Einreichen von Saatgut sollte die Alternative b) am Ende der letzten Zeile durch die Worte "in den Fällen, in denen Standardwerke aufgestellt worden sind" ergänzt werden, der letzte Satz der Alternative a) sollte aufgenommen werden und Absatz 3 sollte gestrichen werden. Einer Bitte der ASSINSEL entsprechend bestätigte die TWA ferner, dass die Prüfungsrichtlinien auch künftig nicht als abschliessend zu betrachten seien und dass auf nationaler Ebene die zuständigen Behörden die Möglichkeit behalten sollten, zusätzliche Merkmale hinzuzufügen, sofern sie diese für nützlich hielten. Sie kam ebenfalls überein, in dem Technischen Fragebogen das Erfordernis beizubehalten, dass der Anmelder Informationen über die Erhaltung der Sorte angeben solle. Die TWA brachte ihr Missfallen über die im Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner zwölften Tagung gefassten Schlussfolgerungen zum Ausdruck, die wie folgt lauten: "In dieser Hinsicht wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es notwendig sei, die Technischen Arbeitsgruppen zu veranlassen, wirklich harmonisierte, auf den neuesten Stand gebrachte Merkmalslisten in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen." Nachdem die TWO den Vorschlag für Überschriften, wie er vom Sachverständigen der Niederlande vorbereitet worden war, zur Kenntnis genommen hatte, kam sie zu folgenden Schlussfolgerungen:

- i) Die Technischen Hinweise sollen für ihre wichtigsten Abschnitte Überschriften enthalten. Der von den Sachverständigen der Niederlande vorbereitete und während der Sitzung unterbreitete Vorschlag [identisch mit Dokument TC/XX/8] wurde im Prinzip angenommen. Er wurde jedoch durch die Punkte "Inhaltstabelle" und "Erklärung der verwendeten Zeichen" erweitert.

- ii) Methoden und Erklärungen sollen nicht in verschiedenen Abschnitten des Dokuments erwähnt werden, sondern nur in einem besonderen Abschnitt.
- iii) Die Prüfungsrichtlinien sollten auf der ersten Seite eine Inhaltsliste enthalten.
- iv) Alle standardisierten Absätze, die in mehreren Prüfungsrichtlinien erscheinen, sollen aus den einzelnen Dokumenten herausgenommen werden und in die Allgemeine Einführung eingefügt werden.
- v) Jedes Prüfungsrichtliniendokument solle eine Liste der Veröffentlichungen, die für die Prüfung der betreffenden Art von Bedeutung sind, enthalten (siehe ebenso Absatz 66 dieses Dokuments).
- vi) Der Technische Fragebogen soll einen Absatz enthalten, der den Anmelder auffordert, ein Foto, eine Zeichnung oder einen Schattenabriss der wichtigsten Organe seiner Sorte einzusenden.
- vii) Prüfungsrichtlinien, die auf die RHS-Farbkarte Bezug nehmen, sollen auch auf die Alternativen hinweisen, wie sie in Absatz 60 dieses Dokuments erwähnt sind.
- viii) Der Ausschuss soll die Reihenfolge der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien erneut erörtern und zu der Reihenfolge gemäss der botanischen Logik zurückkehren, statt die gegenwärtig chronologische Reihenfolge der Erfassung zu verwenden.
- ix) Jede Technische Arbeitsgruppe soll ein Beispiel auf der Grundlage aller obenerwähnten Vorschläge erarbeiten, um ihre Anwendbarkeit zu überprüfen.
- x) Die Sachverständigen der Niederlande werden ein neues Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Streptocarpus gemäss den obenerwähnten Vorschlägen als Beispiel erstellen.
- xi) Alle weiteren Bemerkungen zu diesem Punkt sollen Herrn Schneider (Niederlande) übersandt werden, damit dieser sie, wenn dies möglich ist, während der Vorbereitung des revidierten Entwurfs von Prüfungsrichtlinien für Streptocarpus berücksichtigen kann; sie sollen auch den nationalen Vertretern im Technischen Ausschuss im Hinblick auf die Erörterungen, die hinsichtlich dieses Punktes auf seiner Tagung im November 1984 geplant sind (siehe Dokumente TWA/XIII/11 Prov., Absätze 7, 10 und 31, TWO/XVII/13 Prov., Absätze 26 Ziffer i) und 29, TWV/XVII/19 Prov., Absatz 13), übersandt werden.

71. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### Mindestabstände zwischen Sorten

72. Dieser Punkt bildet Punkt 10 des Entwurfs der Tagesordnung (Dokument TC/XX/1). Die von den Technischen Arbeitsgruppen gegebenen Antworten auf die 13 Fragen in Teil I des Dokuments CAJ/XIII/2 sind in Dokument TC/XX/6 wiedergegeben.

73. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

VORSCHLÄGE DER UNTERGRUPPE FÜR KARTOFFEL FÜR DIE HANDHABUNG  
VON QUANTITATIVEN MERKMALEN, IN DENEN NUR DREI GRUPPEN GETRENNT WERDEN KÖNNEN

TABLE OF CHARACTERISTICS/TABLEAU DES CARACTERES/MERKMALSTABELLE\*

Characteristics Caractères Merkmale	Stage <sup>1)</sup> Stade <sup>1)</sup> Stadium <sup>1)</sup>	English	français	deutsch	Example Varieties Exemples Beispielssorten	Note
28. Plant: habit (+)	2	erect	dressé	aufrecht	Kerr's Pink, Radosa	1
Plante: port		semi-erect	demi-dressé	halbaufrecht	Danae, King Edward	2
Pflanze: Wuchsform		spreading	étalé	breitwüchsig	Arran Banner, Delica	3
35. Stem: waviness of wings Tige: ondulation des ailes	2	absent or little pro- nounced	nulle ou très peu prononcées	fehlend oder sehr wenig ausgeprägt	Pentland Dell	1
Stengel: Wellung der Flügel		medium	moyenne	mittel	Désirée	2
		very pro- nounced	très pronon- cées	sehr ausge- prägt	Kerr's Pink	3
42. Léaf: silhouette (+)	2	closed	fermée	geschlossen	Record	1
Feuille: silhouette		intermediate	mi-ouverte	halboffen	Armen, Majestic	2
Blatt: Silhouette		open	ouverte	offen	Arran Consul	3
43. Leaf: shade of green color	2	light	claire	hell	Birgit, Estima	1
		medium	moyenne	mittel	King Edward	2
Feuille: nuance de la couleur verte		dark	foncée	dunkel	Claustar, Di Vernon	3
Blatt: Helligkeit der Grünfärbung						
44. Leaf: pigment on rachis	2	absent	non pigmentée	fehlend	Estima	1
Feuille: pigmentation du rachis		local	partiellement pigmentée	teilweise	Red Craig's Royal	2
Blatt: Färbung der Mittelrippe		entire	entièrement pigmentée	vollkommen		3
56. Leaflet: vein depth	2	shallow	peu profonde	flach	Colmo, Home Guard	1
Foliole: profondeur des nervures		medium	moyenne	mittel	Arren Banner, Hansa	2
Fiederblatt: Aderntiefe		deep	profonde	tief	Bea	3
61. Leaflet: glossiness of the upperside	2	dull	mat	matt	Pentland Crown	1
		medium	semi-brillant	glänzend	Désirée	2
Foliole: brillance de la surface supé- rieure		glossy	brillant	deutlich	BF 15, Catriona	3
Fiederblatt: Glanz der Oberseite						

\* Auszug aus dem Arbeitspapier für revidierte Prüfungsrichtlinien für Kartoffel

Characteristics Caractères Merkmale	Stage <sup>1)</sup> Stade <sup>1)</sup> Stadium <sup>1)</sup>	English	français	deutsch	Example Varieties Exemples Beispielssorten	Note
63. Terminal leaflet: presence of secondary leaflets  Foliole terminale: présence des folioles secondaires  Endfiederblatt: Häufigkeit von Doppelfiederblättern	2	absent or very rare	nulle ou très rare	fehlend oder sehr selten	A. Pilot, Univita	1
		medium	moyenne	mittel	Bintje	2
		frequent	fréquente	häufig	Etoile du Léon, Foxtan	3
64. Lateral leaflet: presence of secondary leaflets  Foliole latérale: présence des folioles secondaires  Seitenfiederblatt: Häufigkeit von Doppelfiederblättern	2	absent or very rare	nulle ou très rare	fehlend oder sehr selten	Eersteling, Foremost	1
		medium	moyenne	mittel	Prominent	2
		frequent	fréquente	häufig	Cara, Doré	3
70. Inflorescence: pigment on peduncle  Inflorescence: pigmentation de la pédoncule  Blütenstand: Färbung des Stieles	3	absent or very weak	nulle ou très faible	fehlend oder sehr gering	Pentland Ivory, Tasso	1
		medium	moyenne	mittel	Alcmaria	2
		very strong	très forte	sehr stark	Maris Piper	3
82. Flower: corolla: size of white tips in colored flowers  Fleur: corolle: taille des pointes blanches dans des fleurs colorées  Blüte: Krone: Grösse der weissen Spitzen in gefärbten Blüten	3	absent or very small	nulle ou très faible	fehlend oder sehr klein	Exodus	1
		medium	moyenne	mittel	Maris Piper, Pansta	2
		very large	très grande	sehr gross	Arren Comet, Radosa	3
107. Tuber: anthocyanin coloration of skin in reaction to light (yellow skinned varieties)  Tubercule: pigmentation anthocyanique du peau en réaction à la lumière (variétés à peau jaune)  Knolle: Anthocyanverfärbung der Schale nach Lichteinfluss (gelbschalige Sorten)	5	absent or very weak	nulle ou très faible	fehlend oder sehr gering	Corine, P. Ivory	1
		medium	moyenne	mittel	Pentland Dell	5
		very strong	très forte	sehr stark	Record, Sieglinde	9